

Begründung für die Stellplatzsatzung Nollingen

Zweck der Stellplatzsatzung ist es, den hinzukommenden, von baulichen Wohnanlagen ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden. Dies kann nur dadurch erreicht werden, dass eine ausreichende Zahl von PKW-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird und der Druck auf die öffentlichen Straßenparkplätze abnimmt.

Im Rahmen von Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg kann „die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1) auf bis zu zwei Stellplätze erhöht [werden]“ (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO). Dies gilt nach § 37 Abs. 1 allerdings nur für die Errichtung von Wohnungen. Für Umbauten oder Nutzungsänderungen sind nach § 37 Abs. 3 und Abs. 7 unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen möglich, die auch durch diese Satzung nicht eingeschränkt werden können.

Zum Hintergrund: Die Kraftfahrzeugdichte in Baden-Württemberg steigt stetig. Während im Jahr 2000 noch 663 Kraftfahrzeuge auf 1000 Einwohner kamen, sind es im Jahr 2018 bereits 723. Heruntergebrochen auf Personenkraftwagen (PKW) ist die Datenlage wie folgt: Die Anzahl zugelassener Personenkraftwagen beträgt landesweit 5.735.916 im Jahr 2000 gegenüber 6.521.643 im Jahr 2018. Für das Gebiet der Stadt Rheinfelden (Baden) sind es im Jahr 2018 591 PKW je 1000 Einwohner, was knapp unter dem Landesschnitt von 593 PKW je 1000 Einwohner liegt.¹

Die Situation in Nollingen kennzeichnet sich durch die Obere und Untere Dorfstraße als historischer Ortskern sowie diverse Neubaugebiete in den Bereichen Vogelsang und Neumatt. In den Neubaugebieten überwiegen Einfamilienhäuser in verschiedenen Gebäudetypologien, wobei auch Mehrparteienhäuser vorhanden sind. Für einen Teilbereich des Stadtteils mit Fokus an der Unteren Dorfstraße wurde am 25.09.2008 bereits eine Stellplatzsatzung im Gemeinderat beschlossen. Darin wird ein pauschaler Schlüssel von 1,5 Stellplätzen je Wohnung gefordert.

Die öffentlichen Verkehrsflächen in Nollingen sind durch den dort bereits vorhanden ruhenden Verkehr stark verdichtet. Eine Behinderung für Versorgungs- und Rettungsdienste kann nicht ausgeschlossen werden und auch der fließende Verkehr wird durch parkende Autos beeinträchtigt. Die vorhandene Problematik wird dadurch verstärkt, dass Baulücken geschlossen und Grundstücke im Innenbereich nachverdichtet werden. Um den ohnehin ansteigenden ruhenden Verkehr für Wohngebäude außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend unterzubringen, sollte die Stellplatzverpflichtung im Bereich der Wohngebiete pro Wohnungseinheit wie folgt erhöht werden:

1. Für Wohnungen bis 50 m² Wohnfläche verbleibt 1,0 Stellplatz
2. Für Wohnungen über 50 m² bis 80 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
3. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Für die Berechnung der Wohnfläche gilt DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung.

¹ vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2019: <https://www.statistik-bw.de/Verkehr/>

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Wohneinheit eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Die betroffenen Grundstücke sind aus dem Abgrenzungsplan ersichtlich. Es handelt sich um Grundstücke im beplanten Innenbereich, die im Geltungsbereich mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, und um Grundstücke im nicht überplanten Innenbereich. Die im Abgrenzungsgebiet liegenden, rechtskräftigen Bebauungspläne weisen überwiegend keinen erhöhten Stellplatzschlüssel auf und sollen somit um die Stellplatzsatzung ergänzt werden. Es handelt sich dabei um die nachfolgend aufgelisteten Pläne:

Name	in Kraft getreten am	veränderter Stellplatzschlüssel
Neumatt-Süd	11.08.1974, 20.07.1979 (1. Änderung), 02.03.1988 (2. Änderung)	nein
Brüggleacker-West	09.02.1976	nein
Vogelsang	03.04.1980, 02.05.1984 (1. Änderung), 11.12.1993 (2. Änderung)	nein
Neumatt-Nord	10.05.1990	nein
Vogelsang-West	13.11.1998	1,5 Stellplätze pro Wohnung
Äußerer Stadtring (teilweise)	08.04.1999, 26.11.2010 (1. Änderung)	nein
Beuggener Straße/Am Steinbruch	21.07.2000	nein
Kapfweg	17.03.2017	bis 50 m ² Wohnfläche 1 Stellplatz, 50-100 m ² Wohnfläche 1,5 Stellplätze, ab 100 m ² Wohnfläche 2 Stellplätze

Der Bebauungsplan „Vogelsang-West“ (13.11.1998) beinhaltet zwar eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung, jedoch soll auch hier die oben genannte Staffelung übernommen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der dichten Bebauung in der Lerchenstraße. Der Bebauungsplan „Kapfweg“ vom 17.03.2017 verfügt über eine gestaffelte Stellplatzverpflichtung, welche geändert und durch diese Satzung an die umseitig beschriebene Staffelung angepasst wird.

In Aufstellung befinden sich die beiden Bebauungspläne „Ortskern Nollingen“ und „Untere Dorfstraße“. Während letzterer bereits die Regelungen dieser Satzung beinhaltet, wird sie auch im Bebauungsplan „Ortskern Nollingen“ im weiteren Verfahren Eingang finden. Die Stellplatzsatzung aus dem Jahr 2008 wird vollständig überlagert, sodass dann nur noch die neue Stellplatzsatzung zur Anwendung kommen wird.

Rheinfelden (Baden), den 26.09.2019

Klaus Eberhardt
 Oberbürgermeister